

heimische Rechtsgeschichte in dieser Zeit nichts Erhebliches geleistet. Es sei uns gestattet, ihre Aufmerksamkeit auf eine Aufgabe hinzulenken, deren Lösung für die Rechtsgeschichte, insbesondere die Stadtrechtsgeschichte unseres Landes von entschiedener Bedeutung wäre: auf eine neue Bearbeitung des in unseren Gegenden entstandenen Rechtsbuchs nach Distinktionen, dessen Ausgabe von Ortloff (1836) längst nicht mehr genügt.

Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte verbinden sich innig auf dem Gebiete des für Sachsens Entwicklung so wichtigen Bergbaus. Mit der Geschichte des Freiburger Bergrechts, das eine wahrhaft internationale Bedeutung erlangt hat, beschäftigten sich W. Herrmann und der Verfasser dieses Aufsatzes. Mein Buch über das sächsische Bergrecht des Mittelalters (1887) enthält die verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsquellen sowie eine Übersicht über ihre Geschichte. Auf Grund dieser Angaben und der im Codex diplomaticus Saxoniae (II, 13) veröffentlichten bergwerksgeschichtlichen Urkunden haben C. E. Leuthold (Zeitschrift für Bergrecht XXI. XXIX) und G. Schmoller (Jahrbuch für Gesetzgebung XV) von verschiedenen Gesichtspunkten aus die ältere sächsische Bergwerksverfassung behandelt. Noch weisen wir hin auf das Werk von Geinitz, Fleck und Hartig über den Steinkohlenbergbau (1865), auf unseren Aufsatz über das Zinnerrecht von Ehrenfriedensdorf, Geyer und Thum (NA. VII), auf die Schrift von Heinr. Schurtz über den Seifenbergbau im Erzgebirge und die Walensagen (1890), auf die Einleitung zu G. H. Wahles Werk über das allgemeine Berggesetz für Sachsen (1891) und auf E. Heydenreichs Geschichte und Poesie des Freiburger Berg- und Hüttenwesens (1892).

Für die Geschichte der reich entwickelten Industrie Sachsens, die in mehr als einer Hinsicht an die Geschichte des Bergbaus anknüpft, kommen außer manchen lokalgeschichtlichen Arbeiten, von denen wir R. Zöllners Arbeit über die Anfänge der Chemnitzer Industrie (1876)